



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Gebührensatzung für die Benutzung gemeindlicher Unterkünfte in Henstedt-Ulzburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) – beide in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	1
§ 3 Gebührenpflichtige	1
§ 4 Gebührenhöhe	2
§ 5 Festsetzung der Gebühr und Fälligkeit	2
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Grundsatz

Gemäß § 14 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen in Henstedt-Ulzburg werden Benutzungsgebühren erhoben. Das Nähere wird in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses gem. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen in Henstedt-Ulzburg.

Sie endet mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und des Schlüssels an die Gemeinde.

(2) Die Gebührenpflicht für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entstehen dafür Gebühren anteilig für die Tage der Benutzung.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind diejenigen Personen, denen die Unterkunft zugewiesen wurde bzw. deren Sorgeberechtigte.

(2) Volljährige Familienangehörige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften gesamtschuldnerisch. Personen, die einzeln in dieselbe Unterkunft eingewiesen sind, schulden die Gebühr anteilig.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur zumindest teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Mietkosten, Unterhaltung und des Betriebes der Unterkünfte einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen folgende monatliche Benutzungsgebühr für die Benutzung der Unterkünfte einschließlich Heiz- und Betriebskosten:

ohne Stromkosten: 145,97 € pro Bettplatz
Stromkostenpauschale: 17,88 € pro Bettplatz, (ausgenommen Objekte mit Stromkarte).

(2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $1/30$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(3) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann ein Bettplatz aus 2 Kinderbetten bestehen.

§ 5 Festsetzung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Monats, bei Neuzuweisungen bis zum letzten Tag des Monats der Einweisung fällig.

(2) Bei durchreisenden nicht sesshaften Personen ist die Benutzungsgebühr am Tag der Zuweisung sofort zur Entrichtung fällig oder eine Kostenübernahmeerklärung einer bzw. eines Dritten vorzulegen.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin oder den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung.

(4) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung. Sie unterliegt der Beitreibung nach den Vollstreckungsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 11 bis 16 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Benutzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 30.05.2005, geändert durch die 1. Nachtragsatzung vom 18.03.2015, außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 14.12.2016

gez. Bauer
Bürgermeister

(L.S)